

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: BV/FD3/2025/751	
Federführung:	Status: öffentlich	
Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen	Datum: 17.11.2025	
	Verfasser: Silke Bulthaupt	
AZ: bp/ha		
Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Zweiundzwanzigste ENP Windpark GmbH & Co. KG, Osnabrück, zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage		
Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	11.12.2025	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde Bad Essen	11.12.2025	öffentlich

Haushaltsmittel
☐ stehen bei Konto _____ zur Verfügung
☐ sind ☐ überplanmäßig / ☐ außerplanmäßig bereitzustellen
☐ Deckungsvorschlag:
☐ Sonstiges
☒ Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaften
☒ ist nicht erforderlich
☐ wird noch vorgenommen
☐ ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Klima-Relevanz-Prüfung
☐ keine Klimarelevanz
☐ wird noch im Laufe des Verfahrens vorgenommen
☒ KlimaCheck ist erfolgt mit folgendem Ergebnis: <u>++ Starke positive Klimawirkung</u>

Sachverhalt:

Der Landkreis Osnabrück befindet sich im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück 2025 (RRÖP). Im Planentwurf werden unter anderem die Windenergie-Vorrangflächen im Landkreisgebiet neu geordnet. Auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Essen sind vier Vorranggebiete mit insgesamt sechs Teilflächen für Windenergie ausgewiesen.

Darüber hinaus beabsichtigt die Gemeinde, mit der zurzeit ebenfalls im Verfahren befindlichen 70. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Rabber eine weitere Sonderbaufläche für Windenergie zu schaffen.

Die Zweiundzwanzigste ENP Windpark GmbH & Co. KG, Jahnstraße 1 A, 49080 Osnabrück, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der FNP-

Sonderbaufläche Rabber Wiesen.

Innerhalb der beplanten Fläche liegt ein Wegegrundstück der Gemeinde. Es handelt sich um das Flurstück Gemarkung Rabber Flur 23 Flurstück 35.

Der in der Anlage beigefügte Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage ist mit allen Grundstückseigentümern im Plangebiet geschlossen worden. Regelt werden die Nutzung sowie die Entschädigung der betroffenen Grundstücksfläche. So darf die geplante Windenergieanlage die gemeindliche Fläche insofern nutzen, dass ein Überflug der Rotoren und das Verlegen von Kabeln im Straßenseitenraum gestattet werden, siehe § 1 des Vertrages.

Im Gegenzug erhält die Gemeinde ein prozentuales Nutzungsentgelt auf der Grundlage der mit dem Betrieb der Anlage generierten Nettoerlöse, mindestens jedoch das Mindestnutzungsentgelt, entsprechend der Berechnung gemäß § 7 des Vertrages.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den vorliegenden Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der FNP-Sonderbaufläche Rabber Wiesen, mit der Zweiundzwanzigste ENP Windpark GmbH & Co. KG, Jahnstraße 1 A, 49080 Osnabrück, zu schließen.

Anlagen:

Nutzungsvertrag Windpark Rabber Wiesen Süd